



## Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverbandes e. V.

### zum Referentenentwurf

### „Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches –

### Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“

**Der Kinderschutzbund bewertet das Reformvorhaben insgesamt als angemessen und lobt insbesondere den Erhalt der Maximalstrafen von bis zu 10 Jahren. Er mahnt jedoch an, dass in der Praxis weiterhin unbedingt fundierte Einzelfallprüfungen erfolgen müssen, insbesondere bevor Einstellungen erfolgen.**

Der Kinderschutzbund Bundesverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz von kinderpornographischen Inhalten in § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB).

Der Kinderschutzbund begrüßt zunächst ausdrücklich, dass die Maximalstrafen im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Dies ist unbedingt notwendig, um bei schweren Delikten auch umfangreiche Strafen verhängen zu können. Dabei ist das sehr hohe, maximale Strafmaß von bis zu 10 Jahren notwendig, um Betroffenen von solch schweren Straftaten eine gewisse Gerechtigkeit durch den Strafprozess zugutekommen zu lassen.

Gleichzeitig wertet es der Kinderschutzbund Bundesverband als angemessen, dass der Strafraum im unteren Bereich flexibilisiert werden soll. Die aktuell strikte Festlegung auf ein Jahr Mindeststrafe wird auch nach Einschätzung des Kinderschutzbundes der Praxis im Einzelfall teilweise nicht gerecht. Denn für bestimmte Konstellationen braucht es dringend die, durch den aktuellen Mindestrahmen ausgeschlossene, Option zur Einstellung nach §§ 153, 153 a Strafprozessordnung (StPO).

Insbesondere wenn Jugendliche sich gegenseitig entsprechende Aufnahmen von sich schicken, gibt es auch Fälle, bei denen nicht automatisch von einem pädokriminellen Verbrechen im strafrechtlichen Sinne ausgegangen werden kann, sondern jugendliche Unbedarftheit vorliegt. Dies betrifft beispielsweise Fälle von einvernehmlichen Sexting und bedarf aus Sicht des Kinderschutzbundes einer sexual- und medienpädagogischen Aufklärung und Auseinandersetzung statt einer strafrechtlichen Verfolgung mit weitreichenden Konsequenzen. Dass selbst bei einer späteren Einstellung überhaupt gegen sie ermittelt wird und damit staatsanwaltschaftliche Schreiben eingehen oder gar Vernehmungen folgen, ist für die meisten Jugendliche wohl ausreichendes Warnsignal für ihr fehlerhaftes und teils schwerwiegendes Verhalten. Daneben fordert der Kinderschutzbund ausdrücklich mehr sexual- und medienpädagogischen Aufklärung und Auseinandersetzung für Jugendliche, um solche Fälle möglichst von vornherein zu verhindern bzw. im Nachgang aktiv zu reflektieren.



Auch für Konstellationen, bei denen Eltern und Lehrer\*innen unbedacht Bilder oder Videos weiterleiten, muss es die entsprechenden o.g. Einstellungsoptionen geben. Denn dieses Verhalten hat oft keine pädosexuelle Intention, sondern soll gerade solche Verbrechen verhindern. Eine solch unbedachte Hilfe sollte aber gerade keine strafrechtlichen Konsequenzen haben, denn Erwachsene Unterstützer\*innen sind für betroffene Kinder und Jugendliche essenziell. Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass auch Multiplikator\*innen außerhalb des Kontexts Schule, wie beispielsweise Personen, die in der Jugendhilfe arbeiten, bei den Ausnahmefällen regelmäßig betroffen sind, jedoch in der Gesetzesbegründung leider nicht genannt werden.

Trotz des beschriebenen Verständnisses für die Reform mahnt der Kinderschutzbund an, dass auch mit der geplanten Flexibilisierung unbedingt alle Fälle gründlich im Einzelfall und im Sinne der Betroffenen geprüft werden müssen. Das erweiterte Ermessen der Ermittlungsbehörden darf auf keinen Fall zu Pauschalierungen in der Ermittlungsarbeit führen. Denn auch beispielsweise bei der Verbreitung unter Jugendlichen kann nicht generell von jugendlicher Unbedarftheit ausgegangen werden, sondern auch Jugendliche selbst können im Einzelfall bewusst pädosexuell und somit kriminell tätig werden. Gleiches gilt auch für die angeführten Fallkonstellationen mit Eltern, Lehrer\*innen und Multiplikator\*innen. Daher muss jeder Einzelfall weiterhin genau geprüft werden. Insbesondere wenn die Betroffenen selbst Anzeige erstatten, sollten regelmäßig keine Einstellungen entgegen dem Willen der Betroffenen erfolgen, um ihnen die Möglichkeit eines Prozesses und die damit verbundene Option der Aufarbeitung nicht von vornherein zu verwehren. Argumente einer zu hohen Arbeitsauslastung dürfen für die in Rede stehenden Verfahren grundsätzlich keine Rolle spielen und die Einstellungsoptionen dürfen auf keinen Fall generalisiert angewendet werden. Der Opferschutz muss weiterhin oberste Priorität haben.

---

**Berlin, 15.12.2023**

**Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.**

Kalckreuthstraße 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail [info@kinderschutzbund.de](mailto:info@kinderschutzbund.de)

[www.kinderschutzbund.de](http://www.kinderschutzbund.de)

---

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.